



Kreisgericht St.Gallen

Einzelrichter

Arrestbefehl vom 13. Oktober 2011

an das Betreibungsamt der Stadt St.Gallen, 9001 St.Gallen

Arrestschuldner [REDACTED] zur Zeit unbekanntem Aufenthalts
(letzte bekannte Adresse: [REDACTED])

Arrestgläubiger [REDACTED] handelnd als Insolvenzverwalter über das Vermögen [REDACTED]
[REDACTED] DE [REDACTED]
vertreten von RA Dr. Carole L. Gehrler und RA Leo Gehrler, Pestalozzistrasse 2, 9000 St.Gallen

Forderungssumme: Fr. [REDACTED] nebst Zins zu 10% auf Fr. [REDACTED] --
(USD [REDACTED] seit [REDACTED])

Forderungsurkunde und deren Datum: Urteil des Superior Court of the State of California, County of San Diego, vom [REDACTED]

Grund der Forderung: (Teil-) Forderung aus dem genannten Urteil (Fr. [REDACTED]), zuzüglich Zins auf der gesamthaft zugesprochenen Forderung (ohne "punitive damages")

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6 SchKG

Arrestgegenstände: Bei der Bank [REDACTED] St.Gallen (und dort bei sämtlichen Geschäftsstellen gemäss Standortverzeichnis dieser Bank [REDACTED] d.h. an der [REDACTED] an der [REDACTED] und an der [REDACTED] sowie bei der [REDACTED] St.Gallen (am [REDACTED] und an der [REDACTED]):

sämtliche Vermögenswerte, insbesondere Kontokorrentguthaben, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Safe- und Depotinhalte, Edelmetalle, Ansprüche aus Treuhandguthaben, einschliesslich Miteigentums- und Herausgabeansprüche gegenüber in- und ausländischen Sammelverwahrungsdepotstellen, sowie die sonstigen Konten und Depots

lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder Nummern und/oder Decknamen und/oder Code-Bezeichnungen des Arrestschuldners.

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder die Forderung nicht zu Recht bestand.

Die Entscheidgebür beträgt Fr. 600.--.

Der Einzelrichter


Avo Kuster

Rechtsbelehrung siehe Seite 3